

Warum die Reform des Stiftungsrechts nicht reicht

Stiftenden fehlt es an Rechtssicherheit. Kreativität
und Dynamik werden zu oft behördlich ausgebremst

Mit dem neuen Stiftungsrecht, das am 1. Juli in Kraft tritt, wird einiges besser. Das materielle Stiftungsrecht wird bundeseinheitlich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt (§§ 80 ff. BGB). Es wird damit zugänglicher. Der Partikularismus wird, abgesehen vom Aufsichtsratsrecht, überwunden. Für Satzungsänderungen gibt es künftig immerhin ein Drei-Stufen-Schema. Zusammenlegungen von Stiftungen führen nicht mehr über den Umweg ihrer Liquidation. Auch die Zweckänderung wird moderat flexibilisiert.

Übereinstimmende Normen sind ein Fortschritt. Ebenso wichtig ist allerdings eine einheitliche Anwendungspraxis. Für die Errichtung ihrer Stiftung sind Stifter auf die staatliche Anerkennung angewiesen. Sie wollen die Kunst oder den Sport nachhaltig fördern, nicht aber mit der Behörde streiten, und lassen sich daher auf deren Wünsche ein, auch wenn diese einer Rechtsgrundlage entbehren. Bei Differenzen in der Gesetzesauslegung sind die Kräfte zwischen Stiftern und Behörden deshalb ungleich verteilt.

Personal in den Stiftungsbehörden ist überwiegend knapp. Individuell ausgestaltete Satzungen gelten bei der Aufsicht als ressourcenintensiv. Deshalb wirken Behörden mit Mustersatzungen auf uniforme Statuten hin. Diese gehen von einem Stifterwillen aus, der auf Stetigkeit setzt, nicht aber auf Anpassungsfähigkeit. Für den Regelfall sind die Mustersatzungen tauglich. Aus der Empfehlung wird jedoch schnell eine Vorgabe. Weicht der Stifter davon ab, hat er sich zu rechtfertigen. Insistiert er, so ist die Bearbeitungsdauer das Regulativ. Das ist aus der Logik knapper Verwaltungskapazitäten nachvollziehbar. Dem Grundgesetz und der darin angelegten Stifterfreiheit (Artikel 2 des Grundgesetzes) entspricht es nicht.

Nicht selten etwa drängen Behörden auf Satzungsbestimmungen, die eine externe Abschlussprüfung vorschreiben. Das erleichtert der Behörde die Aufsicht. Doch der Stiftung entzieht es

Mittel für die Zweckverwirklichung – zu Lasten des Gemeinwohls. Häufiger noch lehnen Behörden Anträge auf Anerkennung ab, weil kein räumlicher Bezug zum Sitz der Behörde bestehe – eine Praxis ohne gesetzliche Basis. Will der Stifter die Stiftungsorgane ermächtigen, die Satzung flexibel auf sich wandelnde Erfordernisse auszurichten, stößt er auf Widerstand. Lässt sich der Stifter aber auf den schmalen Pfad des gesetzlichen Regelfalls führen, werden spätere Anträge auf Satzungsänderung unter Hinweis auf den entgegenstehenden Stifterwillen abgelehnt. Verwaltungsanweisungen sind selten publiziert; Gerichtsurteile zu Anerkennungsfragen gibt es kaum. Der Stifter kommt nicht umhin, parallele Anerkennungsanträge in mehreren Bundesländern zu stellen oder auf die nichtrechtsfähige Stiftung auszuweichen.

Die Überführung bisherigen Landesrechts in das BGB hat zur Folge, dass gerichtliche Entscheidungen bundesweit Wirkung entfalten werden. Das führt zu einem deutlich höheren Gewicht der Judikate. Neue Urteile dürften deshalb eine starke Vorwirkung auf die behördliche Praxis haben. Verwaltungsgerichte lassen sich bei der Rechtsfindung nicht von verwaltungstechnischen Zweckmäßigkeiten leiten, sondern von der Verfassung. Sie machen die Ausübung von Grundrechten nicht von der Personalausstattung der beaufsichtigenden Behörde abhängig. Auf lange Sicht stimmt das hoffnungsvoll. Brachliegendes Potential, das der Stiftungssektor für die Zivilgesellschaft bietet, kann erschlossen werden. Es wird den Stiftungsstandort Deutschland stärken.

ERICH THEODOR BARZEN/
CHRISTOPH MECKING

Erich Theodor Barzen ist Anwalt
der Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft

Christoph Mecking ist Anwalt
und Geschäftsführer des Instituts
für Stiftungsberatung.